

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Vorblatt -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich OEF	nichtöffentlich gemäß
---	-----------------------------------	-----------------------

Bezeichnung der Vorlage Anregung gem. § 24 GO NRW zur Einführung eines Joblesstickets (Erwerbslosenfahrkarte)

Beschlussvorschriften § 24 GO NRW		
Beschlussorgan Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	Sitzungstermin	
Beratungsfolge Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	Sitzungstermin	akt. Beratung G G G G G G G G G G

Anlagen 1. Anregung 2. Liste der Anreger
--

Zusatzinformationen Finanzielle Auswirkungen Beteiligungspflichtige Angelegenheit Personalrat wurde beteiligt	N N N
--	-------------

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 2 -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

1. Mit Schreiben vom 01.11.2000 haben Frau Dr. Wurzinger und 30 weitere Personen die v. g. Anregung an den Rat der Stadt Bochum gerichtet, die Einführung eines Joblesstickets vorzunehmen.
2. Der für Tarifangelegenheiten zuständige Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) gab zusammengefaßt folgende Stellungnahme ab:
 - S Bereits 1984 konnte die Zielgruppe der Erwerbslosen als Sonderangebot des VRR das sog. Seniorenticket erwerben (ca. 30 % günstiger als das Monatsticket für Jedermann). **Durch eine Sperrzeit von 6.00 bis 8.30 Uhr an Werktagen sollte eine Belastung der morgendlichen Spitze im Berufsverkehr vermieden werden.**
 - S Die Verkaufszahlen an Erwerbslose waren äußerst gering, so dass das Sonderangebot nach einem Jahr eingestellt wurde.
 - S Im VRR bestehen z. Z. keine Bestrebungen, ein Erwerbslosen-Ticket einzuführen.
 - S Jede Absenkung des Preises führt zwangsläufig zu Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen, die den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit - vor allem angesichts der EU-Verordnungsentwürfe zur künftigen ÖPNV-Finanzierung - wahren müssen.
 - S Derartige Mindereinnahmen sind aufgrund der gemachten Erfahrungen auch durch gezielte Marketingmaßnahmen nicht aufzufangen.
 - S Eine zusätzliche Subventionierung bestimmter Personengruppen ist gem. VRR-Gesellschaftervertrag möglich, jedoch hat die Stadt Bochum die verursachten Mindereinnahmen auszugleichen.
 - S Erfahrungen anderer Verkehrsverbände in NRW liegen nicht vor.
3. In der Anregung wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht der formale Status „Arbeitslosigkeit“ entscheidendes Kriterium sein soll, sondern das Einkommen, um die Stigmatisierung einer Personengruppe zu verhindern. Als unbürokratische Lösung wird die „Befreiung von Arzneimittel-Zuzahlungen“ als Anspruchsgrund für das verbilligte Ticket (im Preis vergleichbar mit dem Firmenticket) vorgeschlagen.
4. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich auf der Grundlage der nachfolgenden Beispiele und der Annahme, dass **keine zusätzlichen Betriebskosten** anfallen, vereinfacht wie folgt darstellen:

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 3 -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Beispiel 1:

Preis Ticket1000	85,00 DM
Firmenticket	<u>43,90 DM</u>
Differenz	41,10 DM
	=====

Beispiel 2:

Ticket1000 9 Uhr	60,90 DM
Firmenticket	<u>43,90 DM</u>
Differenz	17,00 DM
	=====

- 4.1 Hochgerechnet auf 5.000 Personen, die das verbilligte Ticket **erstmalig** erwerben, ergeben sich Mehreinnahmen der BOGESTRA von 5,1 bzw. 3,654 Mio DM, die die Ersterwerber mit 2,634 und die Stadt Bochum mit 2,466 bzw. 1,02 Mio DM tragen. Die Mehreinnahmen reduzieren das Defizit der BOGESTRA und damit den Ausgleich der Städte Bochum und Gelsenkirchen.
- 4.2 Das Gegenteil ist der Fall, wenn **Kunden** der BOGESTRA durch die Einführung eines verbilligten Tickets profitieren. Die BOGESTRA erzielt **keine Mehreinnahmen**. Die Stadt leistet jedoch Zahlungen in o. g. Höhe, wenn 5.000 „Umsteiger“ das neue Ticket wählen.
- 4.3 Die Suche nach einem Sponsor erscheint bei den finanziellen Dimensionen aussichtslos, obwohl es der BOGESTRA gelang, für den Verkauf von **Tagestickets über Internet** einen Sponsor zu finden, der je Ticket 2 DM trägt.
5. Der BOGESTRA liegen keine Daten über Einkommen/Arbeitslosigkeit ihrer derzeitigen Kunden vor. Insofern können keinerlei verlässliche Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden.
6. In der Sitzung am 26.06.2001 erläuterte der Sprecher der Anreger - Herr Achenbach - die Notwendigkeit des Tickets und gab bekannt, dass die Städte Bielefeld und Münster ein rabattiertes „Sozialticket“ anbieten.

Zwischenzeitlich wurden die v.g. Städte bzw. die Verkehrsunternehmen um Auskunft gebeten. Die Sachlage stellt sich wie folgt dar:

S Bielefeld:

Im Auftrag der Stadt Bielefeld werden von der Stadtwerke Bielefeld Verkehr GmbH an Inhaber des „Bielefeld-Passes A“ (Personen die Arbeitslosenhilfe, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt sowie laufende ergänzende Hilfe erhalten; Geringverdienende; Sozialhilfeberechtigte aus Bielefelder Heimen und Anstalten und gleichartigen Einrichtungen) Tickets für das Stadtgebiet ausgegeben.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Begründung - Seite 4 -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Für die Ticketarten 4er-Ticket, 7-Tage-Ticket und Monatsticket „Jedermann“ betragen die Rabattsätze seit dem 01.08.1995 25 % und für das Monatsticket Auszubildende 15 %.

Für das Jahr 1999 wurden ca. 282.000 DM erstattet.

S **Münster:**

Bei dem Sozialticket im Stadtbereich Münster handelt es sich um den Münsterpass (für Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Münster aufhalten und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG oder laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen). Der Erwerb einer 9-Uhr-Karte war ursprünglich um 50 % reduziert. Aufgrund der erheblichen Überschreitung des Sozialamtsbudgets besteht seit dem Frühjahr 2000 nur noch eine 25 %ige Reduzierung.

Im Auftrag der Stadtwerke Münster führte die Universität Osnabrück eine empirische Untersuchung durch, die Informationen über die ursprünglichen Nutzungsgewohnheiten von Sozialhilfeempfängern in Bezug auf den ÖPNV sowie Hinweise auf erwartbare Nachfragesteigerungen bei einer Tarifiermäßigung lieferte. Insbesondere sollten Realisierungsmöglichkeiten von Angebotsermäßigungen im ÖPNV sondiert werden, um Aussagen über Kosten treffen zu können.

Die ursprüngliche Annahme, dass Fahrpreisermäßigungen für den v. g. Personenkreis einen Nachfrageschub auslöst, hat die o. g. Expertise **nicht** bestätigen können, da bereits ein Großteil Inhaber von Zeitfahrkarten war.

Das Sozialamt Münster erstattete im Jahre 1999 einen Betrag von 663.000 DM.

7. Die in Münster durchgeführte Untersuchung hat bestätigt, dass durch ein Sozialticket kaum neue Fahrgäste zu gewinnen sind. Übertragen auf Bochum bedeutet dies, nur geringe Mehreinnahmen aber hohe Erstattungsleistungen der Stadt an die BOGESTRA.

In den Erstattungsbeträgen an die Verkehrsbetriebe sind Personal- und Sachaufwendungen der Städte bzw. Verkehrsbetriebe nicht enthalten, die - nach Aussagen der Städte Münster und Bielefeld - nicht unerheblich sind.

8. Die Verwaltung sieht daher keine Möglichkeit, für bestimmte Personengruppen ein weiteres kostengünstiges ÖPNV-Angebot zu schaffen.

Beschlussvorlage der Verwaltung
- Beschluss - Seite 5 -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage

Anregung gem. § 24 GO NRW zur Einführung eines Joblesstickets (Erwerbslosenfahrkarte)

Angesichts der unbekanntenen finanziellen Auswirkungen und der derzeitigen Haushaltssituation der Stadt Bochum besteht keine Möglichkeit, ein weiteres kostengünstiges ÖPNV-Angebot für bestimmte Personengruppen zu schaffen.

Beschlussvorlage der Verwaltung - Unterschriften -

Stadtamt 60 11 (33 43)	TOP/akt. Beratung
---------------------------	-------------------

Bezeichnung der Vorlage

Anregung gem. § 24 GO NRW zur Einführung eines Joblesstickets (Erwerbslosenfahrkarte)

Unterzeichnung erforderlich durch		Der Oberbürgermeister
Amtsleiter/ -in	Datum	
Fachdezernent/ -in	Datum	
Mitzeichnung erforderlich durch		
Finanzdezernent/ -in	Datum	
Rechtsdezernent/ -in	Datum	
Dezernent/ -in für die Bezirksvertretungen	Datum	
Sonstige Mitzeichnung	Datum	
Die Unterschriftenfelder sind zu streichen, wenn eine Unterzeichnung / Mitzeichnung nicht vorgesehen ist.		

Beschlussausfertigungen erhalten:

zur Ausführung

nachrichtlich

Die Kopie stimmt mit dem Original überein.

